

ZW Klinische Akut- und Notfallmedizin

Es gelten die Bestimmungen des § 20 Abs. 7 der Weiterbildungsordnung

Bei Antragstellung muss die Teilnahme an einem Kurs in klinischer Akut- und Notfallmedizin und eine ganztägige Tätigkeit von mindestens 24 Monaten in einer interdisziplinären Notaufnahme nachgewiesen werden.

Die Übergangsfrist läuft am 1.2.2022 aus.